

23.09.94

R - G - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Organhandel -
(... StrÄndG)****A. Zielsetzung**

Den vielfältigen Möglichkeiten des erfolgreichen Einsatzes der modernen Transplantationsmedizin steht ein Defizit an geeigneten Spenderorganen gegenüber. Der wirtschaftlichen Ausbeutung dieser Situation durch skrupellose Organhändler ist rechtzeitig zu begegnen. Deshalb ist die gewinnorientierte Ausnutzung existentieller Notlagen von potentiellen Organempfängern wie auch von Spendern unter Strafe zu stellen.

B. Lösung

Der Entwurf pönalisiert den gewinnorientierten Umgang mit Organen, Organteilen oder Geweben, die von lebenden Spendern stammen und einer Heilbehandlung zu dienen bestimmt sind. Gleichmaßen wird auch die uneigennützig Förderung verbotenen Handels durch den Transplanteur strafrechtlich geahndet. Angesichts der vielfältigen Möglichkeiten einer Auslandsberührung wird die Strafbarkeit auch auf Auslandstaten Deutscher erstreckt.

Fristablauf: 04.11.94

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 875/94

23.09.94

R - G - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Organhandel -
(... StrÄndG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) - 430 00 - Str 142/94

Bonn, den 23. September 1994

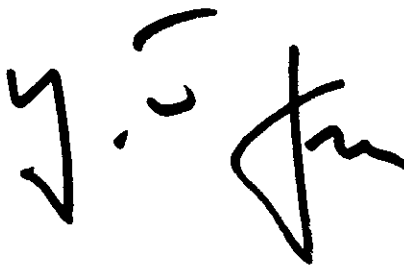
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes
- Organhandel - (... StrÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. J.', is written over the text of the letter.

Fristablauf: 04.11.94

Entwurf
eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes
- Organhandel - (... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a. In Nummer 14 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt;

b. Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 angefügt:

"15. Organhandel (§ 298), wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist."

2. Nach § 297 wird folgender § 298 eingefügt:

"§ 298
Organhandel

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. mit Haut, Knochenmark, Leberexplantaten oder
2. mit Nieren oder anderen nicht regenerierungsfähigen Organen, Organteilen oder Geweben,

die einem Menschen entnommen und einer Heilbehandlung zu dienen bestimmt sind, Handel treibt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Organ, Organteil oder Gewebe, das Gegenstand verbotenen Handeltreibens ist, einem Menschen entnimmt oder auf einen anderen überträgt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Erzeugnisse, die einer Heilbehandlung zu dienen bestimmt und unter wesentlicher Veränderung der Substanz der Organe, Organteile oder Gewebe hergestellt worden sind."

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines:

Den vielfältigen Möglichkeiten der modernen Medizin, durch erfolgreiche Transplantationen Leben zu erhalten, steht heute in Teilbereichen ein signifikanter Mangel an geeigneten Spenderorganen gegenüber. In dieser Situation wächst die Versuchung, aus eigensüchtigen wirtschaftlichen Motiven die gesundheitliche Notlage lebensgefährlich Erkrankter in besonders verwerflicher Weise auszunutzen.

Der Entwurf begegnet dieser Gefahr, indem er den gewinnorientierten Umgang mit Organen, Organteilen oder Geweben, die von lebenden Spendern stammen und einer Heilbehandlung zu dienen bestimmt sind, pönalisiert. Gleichzeitig sollen damit auch finanzielle Anreize an potentielle Spender, ihre Gesundheit um wirtschaftlicher Vorteile willen zu beeinträchtigen, unterbunden werden. Fest steht, daß heute schon skrupellose Organhändler die wirtschaftliche Notlage von Spendern - insbesondere in der sogenannten Dritten Welt - ausnutzen, um ihre eigennützigen Interessen zu verfolgen. Auch einer derartigen menschenverachtenden Ausbeutung der in ihrer Existenz Gefährdeten muß entschieden begegnet werden. Darüber hinaus gilt es, die Transplantationsmedizin vor dem Anschein sachfremder Erwägungen zu bewahren, zumal mit einer Kommerzialisierung menschlicher Transplantate die Gefahr erwächst, daß die Verteilung lebenswichtiger Organe ungeachtet therapeutischer Dringlichkeit an die finanzielle Leistungsfähigkeit potentieller Empfänger geknüpft wird. Eine solche Relativierung der medizinischen Indikation durch finanzielle Erwägungen könnte nicht hingenommen werden.

Schließlich wird die Strafdrohung durch die Appellfunktion des Tatbestandes auch präventive Wirkung entfalten. Der Entwurf greift damit u. a. die EntschlieÙung des Bundesrates vom 26. April 1991 (Bundesrats-Drucksache 119/91) auf, in der als wirksame Maßnahme gegen kommerziellen Organhandel die rechtzeitige Pönalisierung gefordert wird.

Zwar haben sich alle Transplantationszentren in der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, gehandelte Organe weder zu explantieren noch einzupflanzen. Verstöße gegen diese Eigenbindung sind, wie von Experten mehrfach bestätigt wurde, nicht bekannt geworden. Gleichwohl erfordern die vielfältigen Möglichkeiten einer Auslandsberührung, vornehmlich im Bereich von Vermittlungsgeschäften, bereits jetzt die Pönalisierung entsprechender Handlungen. Darüber hinaus erleichtert das strafrechtliche Verbot es dem verantwortungsbewußten Arzt, das Ansinnen Dritter zurückzuweisen, Organe zu explantieren oder zu übertragen, die Gegenstand kommerzieller Transaktionen sind.

Die Bundesregierung tritt zudem nachhaltig dafür ein, daß sich die Transplantationsmedizin im ethischen Konsens aller Staaten entwickelt. Insoweit dient der Entwurf auch der Umsetzung eines supranationalen Konsenses, wie er sich verschiedentlich manifestiert: So verlangt die EntschlieÙung (78) 29 des Europarates vom 11. Mai 1978, daß die Überlassung menschlicher Körpersubstanzen zu Transplantationszwecken kostenlos erfolgen muß bzw. keinen gewinnbringenden Zwecken dienen darf. Auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) verabschiedete auf ihrer 44. Versammlung am 13. Mai 1991 in Resolution 44.25 Leitsätze für die Organtransplantation beim Menschen, welche u. a. die Pönalisierung des Organhandels als internationales Anliegen dokumentieren. Danach darf der menschliche Körper nicht zum Gegenstand kommerzieller Transaktionen gemacht werden. Insbesondere wird ein Verbot jeglicher Form von Bezahlung für menschliche Organe oder deren Vermittlung gefordert. Auch das Europäische Parla-

ment hat in seiner EntschlieÙung vom 14. September 1993 gefordert, den gewinnorientierten Handel mit Transplantaten in der gesamten Europäischen Gemeinschaft durch geeignete Maßnahmen des Rates zu verbieten. Schließlich schlägt auch der Europarat in dem am 30. Juni 1994 vorgestellten Entwurf einer Konvention über Bioethik eine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten vor, den kommerziellen Umgang mit Teilen des menschlichen Körpers mit angemessenen Sanktionen zu belegen. Einige europäische Staaten, darunter England, Dänemark und Italien, haben bereits entsprechende Strafvorschriften geschaffen. Insofern nimmt der Entwurf auch im Kontext der europäischen Rechtsangleichung aktuelle Strömungen auf.

Der Entwurf pönalisiert - wie auch der Standort der neuen Vorschrift unterstreicht - den eigennützligen kommerziellen Umgang mit menschlichen Organen, Organteilen und Geweben, soweit sie von lebenden Spendern stammen. Er dient dem Schutz vor wucherischer Ausbeutung gesundheitlicher oder wirtschaftlicher Notlagen. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird unter dem Gesichtspunkt des Strafrechts als ultima ratio bewußt auf derzeit naheliegende Mißbrauchsformen beschränkt. So steht der Handel mit nicht regenerierbaren Organen, Organteilen und Geweben im Vordergrund der Regelung. Insofern jedoch durch invasive Eingriffe zunehmend auch regenerierungsfähige Segmente der Leber und der Haut sowie Knochenmark von lebenden Spendern zu Transplantationszwecken gewonnen werden, wird unter präventiven Gesichtspunkten auch der Handel mit diesen Organteilen vom Tatbestand erfaßt. Die bewußte Beschränkung auf Gewebe Lebender steht im Einklang mit der Zielsetzung der Norm: Danach soll zum einen die Ausbeutung der gesundheitlichen Notlage von Kranken unterbunden werden; daneben ist aber insbesondere auch der Ausnutzung von Spendern entgegenzuwirken, die - vornehmlich in der sogenannten Dritten Welt - bedrängende wirtschaftliche Not durch Hingabe von Teilen ihres Körpers unter erheblichen Gefahren für ihre Gesundheit abzuwenden suchen. Damit werden die gravierenden Fälle erfaßt, wie sie gegenwärtig im Mittelpunkt

der rechtspolitischen Diskussion stehen: So wurde auch von deutschen Patienten berichtet, die sich in einer indischen Klinik die Niere eines lebenden Spenders implantieren ließen, wobei teilweise eigens für das Organ ein Entgelt entrichtet wurde (vgl. SG Lüneburg, Urteil vom 27.10.1993 - S 9 Kr 19/93). In ähnlicher Weise wurden deutsche Transplantationszentren wiederholt mit - von ihnen zurückgewiesenen - Angeboten aus osteuropäischen Ländern konfrontiert, in denen sich lebende Spender bereiterklärten, gegen Entgelt eine Niere zur Verfügung zu stellen.

Soweit auch der Handel mit Geweben Verstorbener rechtlicher Schranken bedarf, ist für eine entsprechende Regelung das Strafgesetzbuch nicht der geeignete Ort. Vielmehr muß der Umgang mit Leichen und Leichenteilen einer umfassenden, insbesondere verwaltungsrechtliche Vorschriften einschließenden Regelung außerhalb des Strafgesetzbuches vorbehalten bleiben. Sie wird vor allem auch die im Zusammenhang mit einer Sektion auftretenden Fragen einer Entnahme von Körperteilen Verstorbener zu Lehr- und Forschungszwecken lösen müssen. Auch die - im Einzelfall schwierige - Abgrenzung zwischen (unzulässigem) Entgelt für das Transplantat selbst und (unproblematischem) Entgelt für aufwendige Konservierungen oder Maßnahmen zur Verhinderung von Infektionsübertragungen wird zu treffen sein. Anders als bei der Lebendspende, die einen kleinen Kreis explantationsfähiger Transplantate betrifft, bedarf es hinsichtlich der Vielzahl unterschiedlicher Organe und Gewebe, die zur Entnahme bei Verstorbenen in Betracht kommen, auch entsprechend differenzierter Detailregelungen, die nicht im Strafgesetzbuch getroffen werden können.

Das Vorhaben wird Bund, Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht mit Mehrkosten belasten. Da es sich auf die Neugestaltung und Anpassung von Strafvorschriften beschränkt, sind Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1:

§ 5 Nr. 15 StGB-E:

Die Erweiterung des § 5 StGB um die neue Nummer 15 stellt sicher, daß strafbare Handlungen nach § 298 StGB-E auch dann dem deutschen Strafrecht unterliegen, wenn sie von deutschen Staatsangehörigen im Ausland begangen werden. Damit wird auch die Beteiligung Deutscher an verbotenem Organhandel bei Auslandstaten erfaßt. Die bekannt gewordenen Fälle zeigen, daß angesichts der vielfältigen Möglichkeiten einer Auslandsberührung - vor allem im Bereich von Vermittlungstätigkeiten - eine Beschränkung des Verbots auf Inlandstaten keinen effektiven Schutz vor entsprechenden Handlungen zu gewährleisten vermag.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2

§ 298 StGB-E

Absatz 1:

Nach Absatz 1 des Entwurfs wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer mit den dort bezeichneten Körpersubstanzen Handel treibt.

Wie die Aufzählung zeigt, erfaßt der Entwurf ausschließlich Zellverbände. Einzelne Zellen oder Zellbestandteile wie z. B. Gene kommen als taugliches Tatobjekt nicht in Betracht. Im Hinblick auf die vorrangige Klärung sektionsrechtlicher Fragen wird der Anwendungsbereich - in Über-

einstimmung mit der Zielsetzung der Norm - auf den Handel mit solchen Geweben beschränkt, die von Lebenden stammen. Unter dem Gesichtspunkt des Strafrechts als ultima ratio liegt der Schwerpunkt dabei auf nicht regenerierbaren Substanzen. Insofern jedoch die Lebendspende auch im Bereich regenerierbarer Gewebe zunehmend an Bedeutung gewinnt, werden auch Haut, Knochenmark und Leberexplantate eigens in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen. Hingegen wird nach der Vitalität der Gewebe nicht differenziert. Im übrigen dient die ausdrückliche Erwähnung der genannten Substanzen auch der Anschaulichkeit und gewährleistet so die Appellfunktion des Tatbestandes.

Taugliches Tatobjekt sind die genannten Zellverbände ferner nur, soweit sie einer Heilbehandlung zu dienen bestimmt sind. Jede andere Zweckbestimmung schließt eine Strafbarkeit nach dieser Vorschrift aus. Dies entspricht dem Schutzzweck der Norm, wonach insbesondere die wucherische Ausbeutung gesundheitlicher Notlagen unterbunden werden soll. Die Vorschrift unterscheidet nicht danach, ob die genannten Körpersubstanzen unmittelbar (durch Implantation) oder erst nach Aufarbeitung therapeutisch eingesetzt werden sollen. Damit unterfällt auch die entgeltliche Abgabe entsprechender Gewebe an die Pharmaindustrie zum Zweck der Weiterverarbeitung zu Arzneimitteln dem Tatbestand.

Dagegen trifft das Unwerturteil all jene Fälle nicht, in denen pharmazeutische Produkte, mögen sie auch Stoffe menschlicher Herkunft enthalten, veräußert werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Absatzes 1, wird jedoch in Absatz 4 ausdrücklich klargestellt.

Tathandlung nach Absatz 1 ist das Handeltreiben mit den bezeichneten Körpersubstanzen. Zur Auslegung des Begriffs kann auf die umfangreiche Rechtsprechung des Reichsgerich-

tes (vgl. RGSt 53, S. 310 ff., 313, 316; 51, S. 379 ff. 380; 52, S. 169 ff., 170) und des Bundesgerichtshofes (BGHSt 6, S. 246 ff., 247) zurückgegriffen werden, die der Gesetzgeber im Betäubungsmittelgesetz aufgegriffen hat und die seither eine weitere Differenzierung erfahren hat (vgl. BGHSt 25, S. 290 ff., 291; 28, S. 308 ff., 309; 29, S. 239 ff., 240). Danach ist unter Handeltreiben jede eigennützige, auf Güterumsatz gerichtete Tätigkeit zu verstehen, selbst wenn es sich nur um eine gelegentliche, einmalige oder vermittelnde Tätigkeit handelt. Typischerweise wird damit die gewerbliche Organvermittlung pönalisiert. Hingegen ist es nicht erforderlich, daß die Tätigkeit von Erfolg begleitet ist, daß sie mithin das Ziel, Organe, Organteile oder Gewebe umzusetzen, erreicht und durch sie wirklich Körpersubstanzen in die Hand eines anderen gebracht werden (vgl. RGSt 53, S. 310 ff.). Nach dieser weiten Auslegung erfaßt Absatz 1 nicht nur den Kauf zum Zweck des Weiterverkaufs; bereits der Abschluß eines schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäftes über Organe, Verhandlungen vor Vertragsabschluß, Verkaufsangebote, selbst ernsthafte, wenngleich mißlungene Ankaufbemühungen in Weiterveräußerungsabsicht sind auf Umsatz gerichtet und stellen vollendetes Handeltreiben dar. Gleiches gilt für die eigennützige Förderung fremder Umsatzgeschäfte.

Fehlt es hingegen am Ziel der Umsatzförderung, insofern als z. B. ein Kranker Körpersubstanzen lediglich zur Übertragung auf ihn selbst erwirbt, liegt strafbarer Handel in täterschaftlicher Begehungsweise bei ihm nicht vor. Der im Betäubungsmittelrecht pönalisierte Erwerb für den Eigenbedarf bleibt vorliegend tatbestandslos. Dies entspricht der ratio legis, wonach die Strafandrohung gerade auch dem Schutz des Organempfängers vor wucherischer Ausbeutung seiner gesundheitlichen Notlage durch andere dient. Schließlich wird damit auch der notstandsähnlichen Situation des Empfängers, für den die Transplantation häufig

die einzige Möglichkeit zur Lebensrettung darstellt, Rechnung getragen. Eine (begrifflich denkbare) Teilnahme des Transplantatempfängers am Handeltreiben eines anderen wird regelmäßig über die Rechtsfigur der notwendigen Teilnahme ausgeschlossen oder gemäß §§ 34, 35 StGB gerechtfertigt bzw. entschuldigt sein. Für danach verbleibende Einzelfälle der strafbaren Teilnahme, etwa im Falle vorsätzlicher Beteiligung an der Ausnutzung der wirtschaftlichen Notlage eines Spenders trotz zumutbaren Zuwartens des Empfängers, soll auch für diesen nicht jegliches Strafbarkeitsrisiko entfallen.

Der subjektive Tatbestand des Handeltreibens setzt neben Vorsatz das ungeschriebene Merkmal der Eigennützigkeit voraus. Sie wird typischerweise beim gewerblichen Vermittler vorliegen; denn eigennützig handelt derjenige, dem es auf die Erzielung von Gewinn ankommt oder der für sich wenigstens wirtschaftliche Vorteile erwartet. Übersteigertes Gewinnstreben ist nicht erforderlich.

Auf den Organ- oder Gewebespender, dem lediglich Aufwendungen (d. h. freiwillige Vermögensopfer im Interesse eines anderen) wie z.B. Explantationskosten, Verdienstaufschlag oder die Kosten erforderlicher Nachbehandlung entsprechend einer Vereinbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen vom Versicherer des Transplantatempfängers erstattet werden (vgl. dazu Bundessozialgericht, NJW 1973, S. 1432 f; Bundesarbeitsgericht, NJW 1987, S. 1508), trifft dies bereits begrifflich nicht zu. Auch der Ausgleich derjenigen Kosten, die für eine angemessene Zukunftssicherung des Spenders etwa in Form einer Versicherung gegen das - durch den Eingriff bedingte - Risiko der Berufsunfähigkeit anfallen, stellt für ihn keinerlei wirtschaftlichen Vorteil dar und vermag insofern Eigennützigkeit und damit strafbaren Organhandel nicht zu begründen. Gleiches gilt für die Tätigkeit von gemeinnützigen Trans-

plantationsdatenzentren wie der Stiftung Eurotransplant in Leiden (Niederlande), die ebenfalls als Teil der allgemeinen Krankenbehandlung des Empfängers entsprechend erstattungsfähig ist.

Der Strafraumen entspricht innerhalb des bestehenden Sanktionensystems dem Schweregrad der in Absatz 1 umschriebenen Handlungen. Insbesondere gestattet er, die den unterschiedlichen Ausprägungen des Handelstreibens jeweils angemessene Sanktion zu finden: So wird etwa die an reinem Gewinninteresse orientierte Organvermittlung anders zu bewerten sein als eine eigennützige und damit ebenfalls tatbestandsmäßige Organspende: Eine derartige Handlung, um wirtschaftlicher Vorteile willen und unter Ausnutzung der existentiellen Not lebensgefährlich Erkrankter begangen, entbehrt der ethischen Rechtfertigung, die der Organspende innewohnt. Ihre generelle Privilegierung verbietet sich daher. Gleichwohl erscheint es im Einzelfall erforderlich, bei der Strafzumessung die typische Motivationslage dieses Täterkreises, der häufig eigene wirtschaftliche Not abwenden will, gleichermaßen zu berücksichtigen wie etwa schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge des Eingriffs. In geeigneten Fällen mag hier ein Absehen von Strafe nach der Vorschrift des § 60 StGB angezeigt sein; im Übrigen ermöglicht der Strafraumen für diese Konstellationen ebenso hinreichende Flexibilität bei der Strafzumessung wie für den Fall der strafbaren Teilnahme am Organhandel durch den Transplantatempfänger. Soweit bei besonderen Fallgestaltungen ein Strafbedürfnis nicht zu erkennen ist, bieten auch die erweiterten Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 153 f. StPO die geeignete Handhabe.

Absatz 2:

Dieselbe Strafdrohung wie für den Händler nach Absatz 1 sieht Absatz 2 für denjenigen vor, der zwar seinerseits

ohne Eigennutz, jedoch in Kenntnis eines involvierten Organhandels Organe, Organteile oder Gewebe explantiert oder auf einen anderen überträgt. Da die fremdnützige Organ- oder Gewebeentnahme vom Lebenden keinen Heileingriff zu dessen Gunsten darstellt, erscheint es gerechtfertigt, als Täter und nicht nur als Teilnehmer auch den Arzt zu erfassen, der, ohne selbst Handel zu treiben, durch seinen unverzichtbaren Beitrag zur Transplantation die Kommerzialisierung menschlicher Körpersubstanzen unterstützt. Damit soll bereits die mittelbare Förderung des Organhandels unterbunden werden. Daneben wird auch der besondere Unwert eines solchen ärztlichen Verhaltens eigens hervorgehoben.

Absatz 3:

Absatz 3 stellt den Versuch unter Strafe. Da die Rechtsprechung den Begriff des Handeltreibens weit auslegt, wird allerdings im Falle des Absatzes 1 in der Regel bereits ein vollendetes Delikt anzunehmen sein.

Absatz 4:

Die Vorschrift verdeutlicht, daß der Handel mit solchen Erzeugnissen, zu deren Herstellung die in Absatz 1 bezeichneten Körperteile verarbeitet und dabei in ihrer Substanz wesentlich verändert worden sind, nicht dem Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 3 unterfällt. Damit wird hervorgehoben, daß insbesondere Arzneimittel, die häufig unter hohem Aufwand entwickelt und hergestellt werden, auch dann keine tauglichen Tatobjekte sind, wenn sie durch Verarbeitung aus den genannten Körpersubstanzen gewonnen werden. Dies ergibt sich zwar unmittelbar bereits aus Absatz 1, wonach nur der Handel mit den dort aufgezählten Geweben, nicht hingegen mit entsprechenden Derivaten pönalisiert wird. Absatz 4 unterstreicht darüber hinaus die strikte Zäsur, die zwischen verwerflichem Organhandel einerseits und der Versorgung der Bevölkerung mit pharmazeutischen Produkten andererseits besteht.

04.11.94

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Organhandel - (... StrÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 676. Sitzung am 4. November 1994 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Eigennützigem kommerzieller Umgang mit menschlichen Organen, Organteilen und Geweben kommt sowohl hinsichtlich solcher Organe usw. in Betracht, die von Verstorbenen stammen, als auch hinsichtlich solcher, die Lebenden entnommen worden sind. Der Entwurf erkennt an, daß beide Bereiche regelungsbedürftig sind. Er hebt hervor, daß es namentlich im Hinblick auf notwendige verwaltungsrechtliche Vorschriften beim Umgang mit Organen usw. von Verstorbenen nicht angezeigt ist, entsprechende Strafbewehrungen in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Hinsichtlich des eigennützigen kommerziellen Umgangs mit von Lebenden stammenden Organen will der Entwurf indessen Strafvorschriften in das Strafgesetzbuch einstellen.

Dies führt zu einer nicht sachgemäßen Aufsplitterung der Regelungen.

Ein solches Auseinanderreißen der Materie würde nicht nur zu vermeidbaren Schwierigkeiten führen. Sie wäre auch für die Betroffenen kaum verständlich. Diesen Schwierigkeiten wird begegnet, indem, wie im Gesetzesantrag der Länder Bremen und Hessen (BR-Drucks. 682/94), die Regelungen in **e i n e m** Gesetz getroffen werden.

Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, daß von einer isolierten Regelung, wie sie in der Gesetzesvorlage der Bundesregierung beabsichtigt ist, abgesehen werden sollte.

